

Unterrichtsordnung

Präambel

Unsere Schule ist ein Ort, in dem Schülerinnen und Schüler ihre Lern- und Leistungsbereitschaft, Kritikfähigkeit sowie selbstverantwortliches Handeln auf der Grundlage des christlichen Weltbildes entwickeln sollen. Zu den Grundsätzen dieses Handels gehören Toleranz, Gerechtigkeit und das Einsetzen für das Gemeinwohl sowie Solidarität und Friedfertigkeit im Umgang mit den Mitmenschen und der Umwelt.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es der gemeinsamen Anstrengung von Schülerinnen und Schülern, pädagogischen Mitarbeitern sowie der Elternschaft.

Zweck der nachstehenden Ordnung ist es, die Rahmenbedingungen für ein geregeltes Miteinander zu schaffen. Sie ist daher für alle verbindlich.

I. Unterrichts- und Pausenordnung

1. Unterrichtsbeginn ist um 8.10 h. Weiterer zeitlicher Ablauf:

1. und 2. Std.	8:10 h – 9:40 h
Pause	9:40 h – 10:00 h
3. und 4. Std.	10:00 h – 11:25 h
Pause	11:25 h – 11:45 h
5. und 6. Std.	11:45 h – 13:10 h
Pause	13:10 h – 13:50 h
7. und 8. Std.	13:50 h – 15:20 h
Pause	15:20 h – 15:30 h
9. und 10. Std.	15:30 h – 17:00 h

Bei Unterrichtsbeginn (Läuten) warten die Schüler¹ vor den jeweiligen Unterrichtsräumen, die sie dann zusammen mit dem Lehrer betreten. Falls die unterrichtende Lehrkraft nach zehn Minuten noch nicht anwesend ist und keine besonderen Anweisungen gegeben sind, meldet der Klassensprecher dieses dem Sekretariat.

2. Während der kurzen Pausen können Schüler in den Klassenräumen bleiben. In den großen Pausen halten sie sich im Freien auf, es sei denn es regnet oder schneit. Die Fachräume müssen in allen Pausen verlassen werden, es sei denn, der Fachlehrer bleibt im Fachraum.
3. Für die Klassen 5 – 10 ist das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen bzw. der Freistunden untersagt.
4. Bei Erkrankungen erfolgt umgehend eine Benachrichtigung an die Schule oder den Klassenlehrer.
5. Schüler, die – krankheitsbedingt – während der Unterrichtszeit entlassen werden, müssen sich im Sekretariat melden. Bei Internatschülern muss der zurzeit verantwortliche Jugendleiter informiert werden. Außerdem muss entweder von den Eltern oder dem Jugendleiter eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen nach Rückkehr nachgereicht werden.

¹ Alle Personen im Bereich der Schule werden in der geschlechtsneutralen Form *Schüler, Lehrer, usw.* benannt. Gemeint sind immer Schüler und Schülerinnen, usw.

Volljährige Schüler übernehmen die Entschuldigung selbst, sofern nicht andere Vereinbarungen (etwa im Internatsbereich) gültig sind.

6. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen (außer vor und nach den Ferien und Feiertagen) kann der Klassenlehrer oder der Tutor aussprechen. Alle weiteren Beurlaubungen können nur vom Schulleiter oder die von beauftragten Personen genehmigt werden. Beurlaubungen vor und nach den Ferien müssen drei Wochen vorher bei der Schulleitung beantragt werden und können nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden.
7. Mehrmaliges unentschuldigtes Verspäten und/oder die Häufung von Fehlstunden werden mit pädagogischen Maßnahmen und/oder Ordnungsmaßnahmen geahndet.
8. Es werden keine Mützen oder Kappen im Unterricht aufgelassen. Mäntel und Jacken werden abgelegt.
9. Es werden keine Kaugummis im Unterricht geduldet.
10. Vor dem Unterricht stehen alle auf, um sich und den Lehrer zu begrüßen.
11. Die letzte Klasse, die im jeweiligen Raum Unterricht hat, stellt die Stühle hoch (s. Raumbelungsplan).
12. Die Schüler der Klassen 5-10 sind verpflichtet ein Hausaufgabenheft zu führen. Der Lehrer dokumentiert die Hausaufgaben im Klassenbuch.

II. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Unterrichtsordnung

1. Bei Verstößen gegen die Unterrichtsordnung können von der Schulleitung bzw. den von ihr beauftragten Gremien oder Personen pädagogische Maßnahmen und/oder Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden. In der Regel sollen pädagogische Maßnahmen vor Ordnungsmaßnahmen Anwendung finden.

1.1 Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören:

- In einem formlosen Gespräch wird die Missbilligung bezüglich des Fehlverhaltens ausgesprochen und der Schüler ermahnt, mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen
- Die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- Die zeitweise Wegnahme von Gegenständen

1.2 Ordnungsmaßnahmen können sein:

- a) Der Tadel
- b) Die schriftliche Verwarnung
- c) Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen
- d) Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen
- e) Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe
- f) Androhung der Verweisung von unserer Schule
- g) Verweisung von unserer Schule

2. Bei Vergehen, die in der Unterrichtsordnung nicht verbindlich geregelt sind, trifft die Klassen- oder Jahrgangskonferenz eine Entscheidung.

¹ Alle Personen im Bereich der Schule werden in der geschlechtsneutralen Form *Schüler, Lehrer, usw.* benannt. Gemeint sind immer Schüler und Schülerinnen, usw.

3. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

- a) Ordnungsmaßnahmen sind dann auszusprechen, wenn ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vorliegt und/oder wenn pädagogische Maßnahmen nachweislich nicht dazu geführt haben, dass ein Schüler sein Fehlverhalten erkennt und ändert.
- b) Tadel müssen als solche im Klassenbuch gekennzeichnet sein. Wer innerhalb eines Schulhalbjahres zwei Tadel erhält, wird schriftlich verwarnet. Weitere zwei Tadel im Schulhalbjahr bewirken die Einberufung der Klassen-/ Jahrgangskonferenz, in der über weitere pädagogische Maßnahmen und/oder Ordnungsmaßnahmen entschieden wird.
- c) Rechtzeitig bevor die Klassen-/ Jahrgangskonferenz einberufen werden muss, ist der Klassenlehrer bzw. der Tutor verpflichtet, zusammen mit den betroffenen Fachlehrern und Jugendleitern nach Möglichkeiten zu suchen, um gehäuftes Fehlverhalten durch pädagogische Maßnahmen zu korrigieren.
- d) Bei mehrmaligen unentschuldigten Verspätungen und Fehlstunden beruft der Klassenlehrer bzw. der Tutor nach erfolgter schriftlicher Verwarnung die Klassen-/Jahrgangskonferenz ein, um über Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden.
- e) Verwarnungen und Androhungen von Ordnungsmaßnahmen sind in der Regel sechs Monate gültig. Verwarnungen und Androhungen von Ordnungsmaßnahmen von Schule und Wohnbereich laufen getrennt. Dagegen gilt ein Verweis aus der Schule gleichzeitig als Verweis aus dem Wohnbereich und umgekehrt.
- f) Die Androhung von Ordnungsmaßnahmen sowie eine Verweisung von der Schule kann in der Regel nur nach vorhergehender Beratung und Entscheidung durch die Klassen-/ Jahrgangskonferenz ausgesprochen werden.

Anmerkung: Die weiteren Ordnungen und Regelungen (z.B. Bibliotheksordnung, Parkordnung etc.) behalten ihre Gültigkeit.

III. Verhalten gegenüber Personen

1. Jede Form von aggressivem, verletzendem Verhalten, sei es mit Worten oder Taten, gegenüber Schülern, Lehrern oder anderen Personen wird nicht toleriert.
2. Wer Formen von aggressivem, verletzendem Verhalten gegen Personen miterlebt, ist aufgefordert, schlichtend einzugreifen oder, wo dies nicht möglich ist, der Aufsicht bzw. dem Klassenlehrer oder dem Tutor Bericht zu erstatten. Dabei können Personen des eigenen Vertrauens hinzugezogen werden.

IV. Verhalten gegenüber Sachen

1. Das Jugenddorfgelände, die Schul- und Internatsgebäude sowie die sich darauf bzw. darin befindlichen Gegenstände und Bepflanzungen sind sorgsam zu behandeln. Jeder ist zur Reinhaltung der Gebäude bzw. des Geländes verpflichtet. Wer Beschmutzungen, Beschädigungen und/oder Zerstörungen miterlebt oder dergleichen feststellt, ist aufgefordert, dagegen einzuschreiten bzw. der Aufsicht, dem Klassenlehrer oder dem Tutor Bericht zu erstatten. Dabei können Personen des eigenen Vertrauens hinzugezogen werden.
2. Jeder Schüler ist verpflichtet, auf seine zur Verfügung gestellten Lehrmittel selbst zu achten. Bei Verlust oder Beschädigung der Lehrmittel ist Ersatz zu leisten. Die Lehrbücher müssen umgehend nach der Aushändigung mit einem Schutzumschlag versehen werden (mit nicht selbst klebenden Umschlägen). Zum Schuljahreswechsel müssen alle Schulbücher in der Lehrmittelbibliothek abgegeben werden.

¹ Alle Personen im Bereich der Schule werden in der geschlechtsneutralen Form *Schüler, Lehrer, usw.* benannt. Gemeint sind immer Schüler und Schülerinnen, usw.

3. Für den Schutz des Eigentums von Mitschülern, Lehrern und anderen Personen gelten die gleichen Regelungen wie für schulische Gegenstände.
4. Bei Beschädigungen aller Art besteht persönliche Haftung.

V. Allgemeine Ordnung

1. Alle Veranstaltungen im Bereich des Schulgeländes und alle offiziellen Klassenfeiern (auch außerhalb des Schulgeländes) müssen rechtzeitig von Schul- und Internatsleitung genehmigt werden. Dabei ist die Ordnung zur Durchführung von Klassenfesten verbindlich.
Der Genuss von Alkohol ist generell nur bei genehmigten Anlässen für Jugendliche ab 16 Jahren erlaubt.
2. Unfallmeldestelle ist das Sekretariat.
3. Das Lehrerzimmer ist den Mitarbeitern vorbehalten, Eltern- oder Schülergespräche finden in anderen Räumen statt.
4. Die Schüler dürfen eigene elektronische Unterhaltungsmedien (z.B. Handy, Walkman, Discman) im Unterricht nicht benutzen.
5. Das Befahren des Jugenddorfgeländes ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Schul- oder Internatsleitung möglich. Die Regelungen für die Benutzung privater Fahrzeuge auf dem Jugenddorfgelände sind unbedingt einzuhalten. Rücksichtslose Fahrer werden von der Schul- und Internatsleitung zur Verantwortung gezogen.
6. Das Werfen von Gegenständen (z.B. Schnee- und Eisbällen, Kastanien und -schalen, Steinen usw.), das zu Verletzungen führen kann, ist nicht gestattet. Ebenso ist das Anlegen und Benutzen von Eisbahnen wegen seiner Gefährlichkeit untersagt.
7. Das Klettern auf Bäume und Gebäude ist zu unterlassen.

¹ Alle Personen im Bereich der Schule werden in der geschlechtsneutralen Form *Schüler, Lehrer, usw.* benannt. Gemeint sind immer Schüler und Schülerinnen, usw.